(4) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.

(5) Ein Anspruch auf Beförderung einer Begleitperson im freigestellten Schülerverkehr besteht nur, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe oder aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 6
Beförderungsmittel und Erstattung der notwendigen Aufwendungen

(1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:

1. öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Landkreis Wolfenbüttel beauftragte freigestellte Verkehre (Bus,Taxi, Mietwagen) eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens,
3. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(2) Der Landkreis Wolfenbüttel bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson mit Ausnahme von § 5 Abs. 5 dieser Satzung. Unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers kann auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel zumutbar sein. Der Landkreis Wolfenbüttel übernimmt als notwendige Aufwendungen nur die Kosten, die bei der Benutzung des von ihm bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(3) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den **öffentlichen Personennahverkehr** (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt.

Die Benutzung des ÖPNV wird in der Regel auf Antrag zum Schuljahresbeginn durch die Bereitstellung einer Fahrkarte sichergestellt. Gleiches gilt für die Entstehung eines Anspruchs im Laufe eines Schuljahres.

In Ausnahmefällen können bei vorübergehend abweichendem gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Unterbringung in einer Pflegefamilie, in stationären Jugendeinrichtungen, im Frauenhaus) die notwendigen Aufwendungen auf Antrag erstattet werden. Als „vorübergehend“ wird ein Zeitrahmen von bis zu 8 Wochen betrachtet.

(4) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, so kann die Schülerbeförderung auf Antrag der Erziehungsberechtigten im **freigestellten Verkehr** sichergestellt werden. In diesem Fall gilt die Kostenbeschränkung – sofern die nächste Schule besucht wird - nach § 5 Abs. 2 nicht.

(5) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein **privates Kraftfahrzeug** gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden, wenn

1. öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen,
2. die Anspruchserfüllung im öffentlichen Personennahverkehr nicht zumutbar ist,
3. keine Beförderung im freigestellten Verkehr angeboten wird.

~~oder~~

~~4. die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen dieser~~

Entwurf

~~Satzung kostengünstiger ist.~~

Bei Benutzung eines vom Landkreis Wolfenbüttel als Beförderungsmittel bestimmten privaten Kraftfahrzeuges wird eine Kilometerpauschale erstattet, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

a) Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Fahrkilometer 0,20 €.

b) Bei Benutzung eines vom Landkreis Wolfenbüttel bestimmten anderen Kraftfahrzeuges (Kleinkraftrad u.ä.) beträgt der Erstattungsbetrag pro Fahrkilometer 0,10 €.

c) Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler wird ein um jeweils 0,03 € je Fahrkilometer und Person erhöhter Betrag gezahlt.

(6) ~~Benutzt eine Schülerin oder ein Schüler nicht das bestimmte Beförderungsmittel, so besteht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Kosten, die für die Beförderung mit dem bestimmten Beförderungsmittel entstanden wären~~.

(7) (6) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises im freigestellten Verkehr nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

§ 7
Berufsorientierende Maßnahmen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten für berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Ausbildungsbörsen, Berufsfindungstage) besteht nach Maßgabe der Mindestentfernungen dieser Satzung zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bis zum Eingang des Betriebsgebäudes sowie für erforderliche Fahrten zum Gesundheitsamt.

(2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für berufsorientierende Maßnahmen die von der jeweiligen Schule bis zum Betriebsgebäude durchgeführt werden.

(3) Für die Beförderung von der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers zum nächsten benutzbaren Eingang des Betriebsgebäudes kommen öffentliche Verkehrsmittel und von den Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen oder Schülern eingesetzte private Kraftfahrzeuge in Betracht. Erstattet werden notwendige Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Wolfenbüttel bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

Entwurf